



GENERALSEKRETARIAT DES RATES DER EU **~ *INFORMATIONSBLATT* ~**

Offenheit und Transparenz der Arbeiten des Rates

Brüssel, im Juli 2011

Der Vertrag von Lissabon bedeutete einen Neubeginn im Hinblick auf die Offenheit und Transparenz der Arbeiten des Rates. Seit seinem Inkrafttreten im Dezember 2009 ist die Tätigkeit des Rates offener und sichtbarer geworden. Die Verfahren des Rates, der das Hauptbeschlussorgan der Union ist und die meisten Rechtsakte der Union im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament verabschiedet, sind daher schon jetzt weitgehend transparent. Alle seine Beratungen über Gesetzgebungsakte sind öffentlich, und die meisten offiziellen Ratsdokumente sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die geltenden Vorschriften über Offenheit und Transparenz der Arbeiten des Rates werden im Folgenden erläutert. Sie stützen sich auf Artikel 16 Absatz 8 EUV und Artikel 15 AEUV und sind in der Geschäftsordnung des Rates¹ niedergelegt; sie umfassen auch etliche konkrete Maßnahmen, die beschlossen wurden, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen.

¹ Derzeit gilt die Fassung vom 1. Dezember 2009 (Amtsblatt L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Öffentliche Beratungen und Aussprachen

➤ *Beratungen über Gesetzgebungsakte*

Wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, d.h. wenn er über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt, die im Wege des ordentlichen oder des besonderen Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden, so sind seine Beratungen öffentlich.

Die dem Rat vorgelegten Dokumente, die unter den Punkten im Teil "Beratungen über Gesetzgebungsakte" seiner Tagesordnung aufgeführt sind, sowie die Abschnitte des Ratsprotokolls, die diese Punkte betreffen, werden veröffentlicht.

➤ *Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten*

Bei den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten berät der Rat öffentlich, wenn er

- sich zum ersten Mal mit Vorschlägen für wichtige Rechtsakte ohne Gesetzescharakter befasst, die den Erlass von in den Mitgliedstaaten oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Vorschriften im Wege einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses vorsehen, und wenn er solche Vorschläge annimmt,
- eine Orientierungsaussprache über das Achtzehnmonatsprogramm des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und über die Prioritäten seiner anderen Zusammensetzungen sowie über das Fünfjahresprogramm der Kommission, ihr Jahresarbeitsprogramm und ihre jährliche Strategieplanung führt,
- eine öffentliche Aussprache über wichtige Fragen, die die Interessen der Europäischen Union und ihrer Bürger betreffen, führt.

Die Öffentlichkeit und die Medien werden im Voraus¹ über bevorstehende öffentliche Beratungen und Aussprachen auf Ratstagungen unterrichtet.

¹ Insbesondere durch Ankündigungen auf der Website des Rates und durch Veröffentlichung der Tagesordnungen für die Ratstagungen im öffentlichen Register des Rates.

Die öffentlichen Aussprachen und Beratungen werden über audiovisuelle Medien im Pressezentrum des Rates übertragen. Damit die Öffentlichkeit möglichst weitgehend Zugang hat, werden alle öffentlichen Aussprachen und Beratungen sowie die öffentlichen Abstimmungen über Punkte, die unter den Teil "Beratungen über Gesetzgebungsakte" der Tagesordnung fallen, auf der Website des Rates (<http://www.consilium.europa.eu>) in allen Amtssprachen per Video-Streaming übertragen.

Öffentlichkeit der Abstimmungen, Erklärungen zur Stimmabgabe und Protokolle

Immer wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, werden die Ergebnisse der Abstimmungen, die Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen öffentlich zugänglich gemacht.

Auch wenn er Vorschläge für wichtige Rechtsakte ohne Gesetzescharakter annimmt, die den Erlass von in den Mitgliedstaaten oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Vorschriften im Wege einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses vorsehen, werden die Ergebnisse der Abstimmungen, die Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Der Rat oder der AStV kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Veröffentlichung sonstiger Abstimmungsergebnisse und Erklärungen zur Stimmabgabe im Zusammenhang mit Rechtsakten ohne Gesetzescharakter beschließen. Im Falle von Rechtsakten, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, muss dies einstimmig geschehen.

Die betreffenden Daten fließen insbesondere in die monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates ein, die auf der Website des Rates (<http://www.consilium.europa.eu>, Rubrik Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Aufstellung der Rechtsakte des Rates) eingesehen werden kann.

Presse

Hinweis: Vor, während und nach den Tagungen des Rates erfolgt eine intensive Unterrichtung der Presse.

Zugang zu Ratsdokumenten

Jeder Bürger hat unter den in den geltenden Vorschriften¹ vorgesehenen Bedingungen Zugang zu den Dokumenten des Rates. Ein öffentliches Register der Dokumente des Rates ist auf der Website des Rates (<http://register.consilium.europa.eu>) zugänglich.

Bezugsdokumente:

- Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (Amtsblatt L 325 vom 11.12.2009, S. 35),
- Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43),
- Media Guide (October 2009, ISSN 1682-3826).

Nützliche Kontakte/Adressen:

- Website des Rates: <http://www.consilium.europa.eu>
- Unterrichtung der Öffentlichkeit: <http://www.consilium.europa.eu/infopublic>
- Zugang zu Dokumenten: access@consilium.europa.eu
- Öffentliches Register der Ratsdokumente: <http://register@consilium.europa.eu>
- Pressedienst: <http://www.consilium.europa.eu/presse>

¹ Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sowie Geschäftsordnung des Rates.